

Satzung: „Förderverein Rot-Weißes Herz e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Rot-Weißes Herz“ und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Sodann führt der Verein den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61194 Niddatal-Kaichen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung des Sports als auch die gezielte Förderung und Unterstützung der Bewegungsangebote für Familien und die sportliche Gemeinschaft. Darüber hinaus unterstützt der Verein andere Vereine bei der Erfüllung ideeller Zwecke im Sinne der Mittelweitergabe gem. §58 Nr. 1 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein führt Spendenaktionen und Veranstaltungen durch, deren Erlös dem Vereinszweck dient.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) gemäß § 51 ff. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
2. Die Mittel des Vereins werden nur im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamts.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben und beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag, der als Jahresbeitrag zu entrichten ist, ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist dieser jeweils sofort in voller Höhe fällig.
4. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen einen Vorteil erlangen, weder während der Mitgliedschaft im Verein noch zu einem anderen Zeitpunkt.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit der Auflösung der juristischen Person.
2. Die Kündigungsfrist für Mitglieder beträgt vier Wochen zum Ende eines Quartals.
3. Die Kündigung erfolgt schriftlich und formlos.
4. Dem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands fristlos gekündigt werden, sofern schwerwiegende Verstöße vorliegen, die nicht mit den Zielen und Interessen des Vereins vereinbar sind oder diese dem Ansehen des Vereins schaden. Damit enden zugleich solche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein wie die Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden. In solchen Fällen kann das betroffene Mitglied von seinem Beschwerderecht in der Mitgliederversammlung Gebrauch machen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Das Ehrenmitglied ist vorher anzuhören.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an dem Vermögen des Vereins. Das im Besitz befindliche Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben. Noch bestehende Verbindlichkeiten des Vereins sind abzugelten, bestehende Forderungen sind geltend zu machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des „Fördervereins Rot-Weißes Herz e.V.“ in Kaichen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht in Anspruch zu nehmen. Dabei ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt und kann eine Stimme abgeben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Satzung zu handeln.
5. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen.
4. Bei Säumnis des Mitgliedsbeitrages ab dem 28. Tag nach Zahlungsfristende ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
5. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 9 Organe des Vereins

1. Zu den Organen des Vereins gehören die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinie für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzung von Beiträgen
 - i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel bzw. 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel bzw. 90% der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
10. Für die Wahl gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl und Entlastung des Vorstands zuständig.
12. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem/r Vorsitzenden
 - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/r Schriftführer/in
 - dem/r Kassenwart/in
 - sowie mindestens drei Beisitzer/innen
2. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diese sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Verschiedene Ämter im Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
9. Der Vorstand ist bei einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlussfähig.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich eines Geschäftsjahres einberufen.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung und Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. Entscheidung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
5. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich, jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern, mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder dann die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den FC 1963 Kaichen e.V.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.05.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 61169 Friedberg.

Niddatal, 21.05.2025